

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung  
im Bachelorstudiengang Archäologie**

Vom 19. Dezember 2011  
StAnz. S. 88

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 20. Juli 2011 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 19. Dezember 2011, Az.: 07-arch-008 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In § 9 wird das Wort „Anerkennung“ durch „Anrechnung“ ersetzt und das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.
- b) Nach § 21 wird neu eingefügt „§ 21a Widerspruch“.

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehrheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrver-

anstaltungen des Moduls. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist in der Regel rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem in Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die Art und Dauer der jeweiligen Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Abs. 5 Satz 4 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und Bewertung der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum/ Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 98 SWS, davon 26 SWS in den Pflichtveranstaltungen und 72 SWS in den Wahlpflichtveranstaltungen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im archäologischen Teil:       | 123 LP,           |
| 2. auf die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im nicht-archäologischen Teil: | mindestens 42 LP, |
| davon auf die Sprachmodule   | 18 LP,            |
| und auf die Basismodule in den nichtarchäologischen Fächern              | mindestens 24 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit:   | 10 LP,            |
| 4. auf die Abschlussprüfung:   | 5 LP.             |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

4. § 8 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die oder der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.“

5. In § 9 wird in der Überschrift wie auch in Absatz 4 jeweils das Wort „Studienzeiten“ gestrichen.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module mit Ausnahme des Moduls Praxis und des Moduls Sprache erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12-14 statt. Andere als die in §§ 12-14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12-14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: „Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Studierender“ ersetzt durch „der Kandidatin oder des Kandidaten“.

8. § 13 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausar-

beit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel 2 Wochen, in Ausnahmefällen von 4 Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.“

9. In § 13 Abs. 5 wird das Wort „erste“ durch „zweite“ ersetzt.

10. In § 14 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „dem Kandidaten“ ersetzt durch die Worte „der Kandidatin oder dem Kandidaten“.

11. § 15 Abs. 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen.“

12. In § 15 Abs. 12 Satz 4 werden die Worte „seiner Bachelorarbeit“ durch die Worte „ihrer oder seiner Bachelorarbeit“ ersetzt.

13. In § 16 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „anderer Personen“ durch die Worte „der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen“ ersetzt.

14. § 17 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne

schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen."

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „mit dem Siegel des Landes“ ergänzt durch die Worte „mit dem Stempel des Fachbereiches oder“.

b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „mit dem Siegel des Landes“ ergänzt durch die Worte „mit dem Stempel des Fachbereiches oder“.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.“

17. Nach § 21 wird folgender neuer § 21 a eingefügt:

#### **„Widerspruch**

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss."

18. Der Anhang zu §§ 5,6,11-14 erhält folgende Fassung:

## „Anhang zu §§ 5, 6, 11–14: Module

### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

#### Archäologischer Teil

##### Pflichtmodule

Modul	A1 Einführungsmodul I						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)*
Quellen der Vor- und Frühgeschichte	U	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	V	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)*
Überblicksvorlesung Klass. Archäologie	V	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Modulprüfung	kumulativ						
Zugangsvoraussetzung	keine						
Besonderheit	* Die Modulteilprüfungen beziehen sich jeweils auch auf den Stoff der Vorlesung in der Klassischen Archäologie bzw. der Übung „Quellen der VFG“						

Modul	A2 Einführungsmodul II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in 3. arch. Fach	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)*
Einführung in 4. arch. Fach	PS	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)*
Überblicksvorlesung 3. arch. Fach	V	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung 4. arch. Fach	V	1.-2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
Modulprüfung	kumulativ						
Zugangsvoraussetzung	keine						
Besonderheit	* Die Modulteilprüfungen beziehen sich jeweils auch auf den Stoff der Vorlesung in der jeweiligen Fachrichtung						

Modul		P1 Praxis 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktikum (mind. 4 Wochen Dauer)		3.-5.	Pfl		6 LP		
Praktische Übungen		3.-5.	WPfl		5 LP		
Exkursionen			Pfl		6 LP		
<b>Gesamt</b>					<b>17 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Bericht über das oder die Praktika (unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine						
Besonderheit	<p>Verpflichtend ist die Absolvierung eines oder mehrerer Praktika (Ausgrabung, Museum, Verlage sowie andere Felder der Wissenschaftsvermittlung) mit einer Gesamtdauer von mindestens 4 Wochen; Wahlpflichtbereich: weitere Praktika sowie praktische Übungen aus dem Bereich der archäologischen Dokumentation (z.B. Zeichnen; Vermessung, Prospektion) und der „Soft Skills“ (z.B. Schreib- und Präsentationstechnik).</p> <p>Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.</p> <p>Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p>						

### Wahlpflichtmodule

#### *Thematische Basismodule*

Es sind vier thematische Basismodule aus drei oder vier Fachrichtungen zu absolvieren; eines der Fächer muss Klassische Archäologie oder Vor- und Frühgeschichte sein.

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul I						



<b>Modul</b>		<b>B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Tutorium	T	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Einführungsmodul I						

<b>Modul</b>		<b>B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Konzepte und Theorien der VFG	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen der Vor- und Frühgeschichte Europas	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	T	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Einführungsmodul I						

<b>Modul</b>		<b>B VFG-2 Basismodul II: Archäologische Methoden und Praxis</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Archäologische Praxis	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Grundlagen der EDV in der Archäologie	Ü	2.-4.	Pfl	1 SWS	2 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.)						
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Teilnahme an Einführungsmodul I						

<b>Modul</b>		<b>B VA Basismodul: Grundlagen</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat mit kurzer schriftlicher Ausarbeitung in Seminar II						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul II						

<b>Modul</b>		<b>B BibA Basismodul: Grundlagen. Geschichte der Region und Hermeneutik der Überlieferung</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Einführung in das Alte Testament	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Erarbeitung einer Quelle	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Religionsgeschichtliches Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat oder Hausarbeit	
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.) durch den Dozenten der Vorlesung "Einführung in das AT"						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul II						

<b>Modul</b>		<b>B CA Basismodul : Kulturräume</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulprüfung</b>
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar I	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Proseminar II	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Übung	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	2 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit in Proseminar II						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme an Einführungsmodul II						

### Thematische Aufbaumodule

Es sind zwei thematische Aufbaumodule aus einem oder zwei der bisher gewählten Fächer zu absolvieren.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Ikonographie						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul I und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie						

Modul	C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung zur Methodik	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul I und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Klassische Archäologie						

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Überblicksvorlesung zur Steinzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Bronzezeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul I und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte						

<b>Modul</b>		<b>C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul I und an einem, möglichst aber an beiden Basismodulen der Fachrichtung Vor- und Frühgeschichte						

<b>Modul</b>		<b>C VA-1 Aufbaumodul I: Siedlungsgeschichte, Architektur, Gräber</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul II und am Basismodul der Fachrichtung Vorderasiatische Archäologie						

<b>Modul</b>		<b>C VA-2 Aufbaumodul II: Kulturgeschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul II und am Basismodul der Fachrichtung Vorderasiatische Archäologie						

<b>Modul</b>	<b>C BibA Aufbaumodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Israels	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I: Spezielles Thema der Archäologie	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Seminar II: "Tägliches Leben im antiken Israel"	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat oder Hausarbeit	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar I						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul II und am Basismodul der Fachrichtung Biblische Archäologie						

<b>Modul</b>	<b>C CA Aufbaumodul: Kunstgeschichte und Kontexte</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungs-grad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studien-leistung</b>	<b>Modulteil-prüfung</b>
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>15 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Seminar						
Zugangsvoraussetzung	Teilnahme am Einführungsmodul II und am Basismodul der Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

## Nicht-Archäologischer Teil

### Pflichtmodule

Modul	S1 Spracherwerb I										
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung				
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	1.-3.	Pfl	ca. 8 SWS	12 LP						
<b>Gesamt</b>				<b>ca. 8 SWS</b>	<b>12 LP</b>						
<b>Modulprüfung</b>	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)										
Zugangsvoraussetzung	keine										
Besonderheiten	<p>Die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Kursen ist verpflichtend (Lateinkurse sind nicht gefordert, wenn Lateinkenntnisse in der Schule erworben worden sind: mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend"):</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"><i>Gewähltes Aufbaumodul</i></td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"><i>Sprachanforderungen</i></td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;">Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte Vorderasiat. Archäologie  Christliche Archäologie  Biblische Archäologie</td> <td style="vertical-align: top;">Lateinkurse I und II Lateinkurs I Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)</td> </tr> </table>							<i>Gewähltes Aufbaumodul</i>	<i>Sprachanforderungen</i>	Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte Vorderasiat. Archäologie  Christliche Archäologie  Biblische Archäologie	Lateinkurse I und II Lateinkurs I Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)
<i>Gewähltes Aufbaumodul</i>	<i>Sprachanforderungen</i>										
Klassische Archäologie Vor- und Frühgeschichte Vorderasiat. Archäologie  Christliche Archäologie  Biblische Archäologie	Lateinkurse I und II Lateinkurs I Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)										

Modul	S2 / P2 Spracherwerb II/Praxis II						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	4.-6.	WPfl	4 SWS	6 LP		
Praktikum oder praktische Übungen	P	4.-6.	WPfl		6 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	kumulativ (Sprachkurse: Anforderungen werden von den Anbietern der Kurse festgelegt; für Veranstaltungen des Praxisbereichs gelten die Festlegungen im Praxismodul 1; Modul ist unbenotet)						
Zugangsvoraussetzung	keine						

### **Wahlpflichtmodule**

Es sind mindestens 24 LP in Modulen aus einem oder zwei nicht-archäologischen Fächern zu erwerben.

#### **Ethnologie (FB 07)**

Wahlpflichtmodul Ethnologie im BA Archäologie, 12 LP

#### **Geographie (FB 09)**

Modul 1, Grundlagen der Physischen Geographie, 10 LP

Modul 2, Grundlagen der Humangeographie, 10 LP

*Zusatzbestimmung:* Es kann nur eines der beiden Module gewählt werden.

#### **Geschichte (FB 07)**

Basismodul 01, Grundlagen Geschichtswissenschaft, 15 LP

Basismodul 02, Alte Geschichte, 14 LP (besonders empfohlen!)

Basismodul 03, Mittelalterliche Geschichte, 14 LP

Basismodul 04, Neuere Geschichte, 10/14 LP

Basismodul 05, Neueste Geschichte, 10/14 LP

#### **Klassische Philologie (FB 07)**

Aufbau 1 des Beifachs Griechisch, 13 LP

Aufbau 1 des Beifachs Latein, 13 LP

#### **Kulturanthropologie (FB 05)**

Modul IV, Grundlagen der Kulturanalyse / Alltagskulturforschung I, 12 LP

#### **Kunstgeschichte (FB 07)**

Basismodul I, Grundlagen der Kunstgeschichte/Methodik, 13 LP

Basismodul II, Grundlagen der Kunstgeschichte/Bildkünste, 13 LP

Basismodul III, Grundlagen der Kunstgeschichte/Architektur, 13 LP

#### **Philosophie (FB 05)**

Modul 01, Methoden der Philosophie, 12 LP

Modul 02, Geschichte der Philosophie (Antike, Mittelalter), 14 LP

Modul 03, Theoretische Philosophie, 14 LP

#### **Publizistik (FB 02)**

Wahlpflichtmodul Publizistik im BA Archäologie, 12 LP

Für die Wahlpflichtmodule in den Fächern Geschichte, Klassische Philologie, Kulturanthropologie, Kunstgeschichte und Philosophie gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils gültigen Fassung. Für die Wahlpflichtmodule in der Geographie gelten die Bestimmungen der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie in der jeweils gültigen Fassung.

<b>Modul</b>	<b>N (1/2) „Ethnologie im BA Archäologie“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Einführung in die Ethnologie	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in ein Teilgebiet der Ethnologie	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Regionale Studien	PS	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Minuten) zur V "Einführung in die Ethnologie" (3 LP)						
Zugangsvoraussetzung	keine						

<b>Modul</b>	<b>N (1/2) „Publizistik im BA Archäologie“</b>						
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>	<b>Modulteilprüfung</b>
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in den Journalismus	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Medien- und Journalismusgeschichte	V	1.-3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in den Zeitungsjournalismus	V	1.-3.	Wpfl	2 SWS	3 LP		
Einführung in den Fernsehjournalismus	V	1.-3.	Wpfl	2 SWS	3 LP		
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>12 LP</b>		
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (45 Minuten) zur V "Einführung in den Journalismus"						
Zugangsvoraussetzung	keine						

\*\* Der Prüfungsausschuss kann Wahlpflichtmodule in weiteren Fächern zulassen, für die der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachbereich die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festlegt. Für diese Module muss ein ausreichendes Studienangebot sowie die Prüfungsmöglichkeit sichergestellt sein; die festgelegten Studien- und Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen müssen denjenigen der anderen Module im Umfang und in den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Der Prüfungsausschuss führt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachbereichen eine Liste, in der sämtliche genehmigten Module einschließlich der festgelegten Studien- und Prüfungsanforderungen aufgeführt sind. Die Liste wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Sie ist für alle am Bachelorstudiengang beteiligten Fachbereiche verbindlich. Veränderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen im betreffenden Modul bedürfen der neuerlichen Genehmigung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann die Genehmigung eines Moduls aufheben, dabei ist jedoch den Studierenden, die bereits das Studium dieses Moduls aufgenommen haben, der ordnungsgemäße Abschluss des Moduls zu ermöglichen."

## 2. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen. Nach dem Studienverlaufsplan bietet sich das 5. Fachsemester für einen Auslandsaufenthalt in besonderer Weise an.

### Legende

<b>CA</b>	=	Christliche Archäologie/Byzantinische Kunstgeschichte
<b>S</b>	=	Seminar
<b>K</b>	=	Kolloquium
<b>KA</b>	=	Klassische Archäologie
<b>KG</b>	=	Kunstgeschichte
<b>Pfl</b>	=	Pflichtlehrveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>VL</b>	=	Vorlesung
<b>Wpfl</b>	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.



## **Artikel 2** **Inkrafttreten der Änderung**

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Tag des In-Kraft-Tretens in den Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits in dem Bachelorstudiengang Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 13. Februar 2012 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 19. Dezember 2011

Die Dekanin

des Fachbereiches 07

Univ.-Prof. Dr. Doris Prechel